

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 11.11.09
Beschluss-Nr.: 81-11/09

Beschlussvorlage

Beschluss zur Billigung des Entwurfes und zur Offenlegung für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 122 „Wüstemarker Weg“

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.05.04 (GVBl. I/04 S. 215) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat am 22.04.09 (Beschluss-Nr. 21-04/09) die Einleitung des Satzungsverfahrens für den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB entsprechend Vorentwurf mit Erläuterungen vom März 2009 beschlossen. Mit dem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 21 Wohneinheiten in Doppel- und Einzelhäusern auf o.g. Flurstück geschaffen werden. Die frühzeitige Beteiligung wurde in der Zeit vom 03.07.2009 bis 03.08.2009 durchgeführt. Nunmehr soll der Bebauungsplan offen gelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen billigt den Entwurf des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 122 „Wüstemarker Weg“ nebst Begründung und Grünordnungsplan in der vorliegenden Fassung. Der Entwurf nebst Begründung und Grünordnungsplan sind nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich

vom 03.12.2009 bis 07.01.2010

auszulegen.

Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, in o.g. Zeitraum zu den Dienstzeiten im Bauamt in die Planunterlagen Einsicht zu nehmen und nach Erläuterungen der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abzugeben. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung wird in die weitere Planung einfließen.

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte können müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen vor:

- Landschaftsplan der Gemeinde Zeuthen
- Umweltbericht zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 122 „Wüstemarker Weg“
- Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Gemeinde Zeuthen mit Angaben zu Versickerungsklassen des Bodens

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

Die Behörden, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zu beteiligen.

Bemerkung:

Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Anlage

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung vom 09.09

Entwurf Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 122 „Wüstemark Weg“ vom 09.09

Umweltbericht vom 25.09.09

Zeuthen, 06.10.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 20.10.2009

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 29.10.2009

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 11.11.09
Beschluss-Nr.: 83-11/09

Beschlussvorlage

Beschluss über das Straßenausbaukonzept mit dem Titel "Prioritätenliste und Investitionsplan Straßenraumgestaltung - Straßenausbaukonzept" in der vorliegenden Fassung (Oktober 2009) sowie dessen Finanzierung, als Grundlage für den weiteren Straßenausbau in der Gemeinde Zeuthen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung;
- Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg (GemHVO) vom 26.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung;
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) für in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I/99 S. 231) in der derzeit geltenden Fassung;
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09(Nr.15), S. 358) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Von den kommunalen Straßen (ohne Seitenbereiche an Landes- und Kreisstraßen) in Zeuthen mit einer Länge von rund 63 km besitzen rund 19 km keine befestigte Fahrbahn; rund 34 km haben (alt)befestigte Fahrbahnen mit zum Teil erheblichen Mängeln hinsichtlich technischer, verkehrlicher und städtebaulicher Belange. Rund 10 km Straßen befinden sich im sanierten Zustand bzw. wurden in den letzten Jahren neu gebaut. Das bedeutet, dass rund 53 km kommunaler Straßen in den kommenden Jahren einer grundhaften Umgestaltung bedürfen mit dem Ziel, den Unterhaltungsaufwand schrittweise zu verringern sowie die verkehrliche und städtebauliche Situation in den betreffenden Straßenräumen zu verbessern.

Mit dem vorliegenden Straßenausbaukonzept liegt die begründete und nachvollziehbare Strategie des Straßenausbaus in Zeuthen vor. Dazu wurden alle Straßenräume in die Bewertung nach Kriterien einbezogen, um eine plausible Rangfolge der Straßenraumgestaltung nach Gestaltungsbereichen und prioritären Einzelmaßnahmen festzulegen.

Aufbauend auf dem Straßenausbaukonzept wird in der nächsten Planungsebene für jeweils einen gesamten Gestaltungsbereich die Straßenraumgestaltung einschließlich Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung geplant und mit den Behörden, Versorgungsunternehmen und Anliegern abgestimmt. Im letzten Schritt werden die Straßen innerhalb des Gestaltungsbereiches nach der aus technischen Notwendigkeiten sich ergebenden Reihenfolge im Detail geplant und neu gestaltet. Diese grundsätzliche Dreistufigkeit des Straßenausbaus ist ein wesentliches Ergebnis des Straßenausbaukonzeptes und wird erstmals mit der Neugestaltung der Straßenräume im Gestaltungsbereich Am Falkenhorst angewendet, wo gegenwärtig die Vorplanung für den gesamten Gestaltungsbereich erarbeitet und mit den Behörden und Anliegern abgestimmt wird.

Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung beschließt das Straßenausbaukonzept mit dem Titel "Prioritätenliste und Investitionsplan Straßenraumgestaltung - Straßenausbaukonzept" in der vorliegenden Fassung (Oktober 2009) als Grundlage für den weiteren Straßenausbau in der Gemeinde Zeuthen.

Für bereits geplante und vorbereitete Maßnahmen sind jährlich, ab 2010,

1. pro Jahr 2,5 Mio. €
2. Mittel entsprechend der Haushaltslage
3. 50% der im Haushalt vorgesehenen Mittel für Investitionen

für den Straßenausbau in den Haushaltsplan einzustellen.

Zeuthen, den 21.10.2009

Einreicher: Bürgermeister/Bauamt

Im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus und im Ausschuss für Bau-, Wohnungswesen und Umwelt beraten und empfohlen am: 15.10.2009

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.10.09
Beschluss-Nr.: 85-11/09

Beschlussvorlage: - nicht öffentlich -

Auftragsvergabe für den Ersatzneubau der Straßenbrücke Friesenstraße / Heinrich – Heine – Straße über den Selchower Flutgraben.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB / A, Allgemeine Bestimmungen für Vergabe von Bauleistungen) in der derzeit gültigen Fassung.

Begründung:

Ziel der Gemeinde Zeuthen ist es, im November 2009 mit dem Ersatzneubau der Straßenbrücke Heinrich - Heinrich Straße über den Selchower Flutgraben zu beginnen.

Die Bauleistung beinhaltet den Ersatzneubau der Straßenbrücke einschließlich den Bau einer Fußgängerbehelfsbrücke für die Bauzeit des Ersatzneubaues.

Es wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, zu der 9 Unternehmen Angebote abgegeben haben.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von dem Unternehmen K & R Baugesellschaft mbH unterbreitet.

Die Angebote wurden durch das Büro BDC Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH gewertet und geprüft. Das Angebot wurde als auskömmlich und als das Wirtschaftlichste eingeschätzt.

Das Fachamt empfiehlt die Auftragsvergabe an das Unternehmen K & R Baugesellschaft mbH.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Vergabeverfahren geprüft und schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Vermögenshaushalt der Gemeinde Zeuthen mit der Haushaltstelle HH - Stelle 63000.96520 Planung und Neubau Brücke Selchower Flutgraben Friesenstraße / Heinrich – Heine – Straße.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Auftragsvergabe für den Ersatzneubau der Straßenbrücke Heinrich – Heine – Straße über den Selchower Flutgraben

zu Lasten der HH - Stelle 63000.96520 Planung und Neubau Brücke Selchower Flutgraben Friesenstraße / Heinrich-Heine – Straße

an das Unternehmen K & R Baugesellschaft mbH.

Zeuthen, den 29.10.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus beraten und empfohlen am: 20.08.09

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 29.10.09

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 11.11.09

Beschluss-Nr.: 86-11/09

Beschlussvorlage - nicht öffentlich -

Entscheidung über den Verkauf des gemeindeeigenen Flurstückes Gemarkung Miersdorf Flur 8 Flurstück 213

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003) in der derzeit geltenden Fassung
- Kommunalverfassung für das Land Brandenburg – BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

1921 wurde das gemeindeeigene Flurstücke, Gemarkung Miersdorf Flur 8, Flurstück 213 mit einer Wohnlaube überbaut. Die Baugenehmigung wurde mit der Auflage erteilt, dass das Flurstück durch den Bauwilligen zu erwerben ist. Das ist nicht erfolgt. Von 1945 bis 1987 wurde das Gebäude für Wohnzwecke genutzt.

Die Pflugschaft zu den umliegenden Flurstücken wurde 1994 aufgehoben. Ab 1997 wurden Anfragen zur Bebaubarkeit des Gesamtgrundstückes sowie zum Ankauf des Flurstückes gestellt. Die Gemeindevertretung beschloss 1997 (Beschluss- Nr.: 84-11/97) den Verkauf des Flurstückes mit einem Rückkaufrecht für das gesamte Grundstück nach frühestens 5 Jahren. Dieses sollte jedoch erst zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem eine größere Fläche am Miersdorfer See, d.h. auf den Flurstücken 209, 210, 211, 212, 213, und 215 öffentlich zu gängig sind. Dieses Verkaufsangebot wurde nicht angenommen, wie auch spätere Angebote. Daraufhin verpachtete die Gemeinde das Flurstück.

In dem 2001 rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplan sind die Grundstücke im Bereich der Grenzstraße als Grünfläche zur Erweiterung der Zugängigkeit zum Miersdorfer See eingetragen.

Im Juni 2004 wurde bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses gestellt. Dieser wurde abgelehnt. Im Februar 2007 wurde eine Ordnungsverfügung von der unteren Bauaufsichtsbehörde erlassen nachdem festgestellt wurde, dass ohne eine Baugenehmigung auf dem Grundstück ein Wohnhaus errichtet wurde. Die Nutzung wurde untersagt. Die nachträglich beantragte Baugenehmigung wurde versagt. Die Gemeinde kündigte auf Grund der ungenehmigten Bebauung am 15.08.2007 den Pachtvertrag. Am 26.09.2007 wurde ... über das von der Gemeinde beauftragte Rechtsanwaltsbüro aufgefordert, dass Flurstück 213 herauszugeben. Am 19.11.07 wurde dann beim Amtsgericht Königs Wusterhausen eine Klage zur Herausgabe des Grundstückes beantragt. Der Klage wurde stattgegeben- ... hatte ihrerseits inzwischen gegen die Versagung der nachträglichen Baugenehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde Widerspruch eingereicht. Der Widerspruch wurde bisher nicht abschließend durch einen Widerspruchsbescheid beschieden.

... wandte sich zwischenzeitlich an den Petitionsausschuss beim Landtag Brandenburg ... dahingehend zu unterstützen, dass die Gemeinde das von ihr bebaute Grundstück verkauft. Damit wäre der Verstoß gegen §4 Abs.2 der Brandenburgischen Bauordnung, Überbauung fremden Eigentums ausgeräumt. Der Petitionsausschuss hat die Gemeindeverwaltung angeschrieben, ihm eine dies bezügliche Entscheidung mitzuteilen. Bei einem Beschluss über den Verkauf des Flurstückes ist zu bedenken, dass damit ein vorsätzlicher Schwarzbau sanktioniert wird.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt das Grundstück in der Gemarkung Miersdorf Flur 8 Flurstück 213 in ihrem Eigentum zu belassen.

Zeuthen, den 06.10.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 20.10.09

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 29.10.2009

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 11.11.09
Beschluss-Nr.: 87-11/09

Beschlussvorlage:
Generationentreff Güterboden

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Angesichts der von der Kämmerin, Frau Weller, in einer ersten Begutachtung festgestellten Haushaltssituation im Jahr 2010 und der bis heute noch nicht weiterentwickelten Nutzungskonzeption, wie sie von Frau Sachwitz angeregt und von unserer Fraktion unterstützt wurde, scheint eine „Denkpause“ dringend geboten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt, dass bis zur Klärung der Haushaltssituation 2010 und des Vorliegens eines fortgeschriebenen und von allen zukünftigen Nutzern schriftlich bestätigten Nutzungskonzeptes keine weiteren Bau- und Planungsleistungen ausgeschrieben bzw. beauftragt werden.

Zeuthen, den 26.10.2009

Einreicher: Grüne / FDP-Fraktion

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 29.10.2009

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 11.11.09
Beschluss-Nr.: 89-11/09

Beschlussvorlage:

Instandhaltung der unbefestigten Straßen durch den Bauhof in Eigenregie

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Rund 19 km der unbefestigten Straßen in Zeuthen werden je nach Straßenzustand durch eine Fremdfirma mit einem Spezialfahrzeug ausgebessert. Gegenwärtig werden einige Straßen nur teilweise ausgefräst und verdichtet, wenn die Auftragssumme für diese Fremdleistung aufgebraucht ist. Dies kommt zum berechtigten Ärger der Anwohner. Ein flexibler Einsatz nach notwendigem Bedarf ist nicht möglich, da die Fremdfirma nur 2x im Jahr ihre Leistungen in Zeuthen erbringt.

Die bedarfsgerechte Ausbesserung der unbefestigten Straßen zu jeder Jahreszeit kann nur durch den Bauhof in Eigenregie flexibel sichergestellt werden. Hierzu ist die Anschaffung einer entsprechenden Sondermaschine mit Heckaufreißer, Wassertank und Dreiplattenverdichter notwendig. Die Anschaffungskosten betragen ca. 215 T€ für ein neues Fahrzeug mit entsprechenden Ausstattungen. Für die Bedienung ist keine gesonderte Ausbildung notwendig, so dass diese von Mitarbeitern des Bauhofes mit entsprechendem Führerschein gefahren werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird aufgefordert zu überprüfen, ob die Instandhaltung der unbefestigten Straßen durch den Bauhof in Eigenregie mittelfristig kostengünstiger ist, wenn ein entsprechendes Spezialfahrzeug erworben wird.

Entsprechende Mittel sind dann in die Haushaltsplanung 2010 einzustellen.

Zeuthen, den 29.10.2009

Einreicher: CDU-Fraktion

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 11.11.09
Beschluss-Nr.: 90-11/09

Beschlussvorlage – nicht öffentlich

Auftragsvergabe für den **Winterdienst 2009 bis 2012** in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum je 15.11. lfd. Jahr bis zum 31.03. Folgejahr.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gemeindehaushaltsverordnung vom 23.06.1992 in der derzeit gültigen Fassung;
- VOL/A – Verdingungsordnung für Leistungen in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Die Leistung für den Winterdienst der Gemeinde Zeuthen wurde gemäß nach § 17 Nr. 1 VOL/A öffentlich ausgeschrieben.

Nach öffentlicher Bekanntmachung im Ausschreibungsblatt Brandenburg/Berlin (17. Jahrgang, 19.10.2009, Nummer 41, Seite 37) sowie im Ausschreibungsblatt Ausgabe Nord/Ost (59. Jahrgang, 19.10.2009, Nummer 200, Seite 34) haben 3 Unternehmen die Verdingungsunterlagen abgefordert. Von diesen 3 Bewerbern reichte nur ein Bewerber sein Angebot für die Leistung Winterdienst ein. Die anderen Bewerber verzichteten aus Kapazitätsgründen auf eine Abgabe eines Angebotes.

1. RUWE GmbH

Die Ausschreibung erfolgte gegenüber dem Vorjahr in diesem Jahr für 3 Leistungsabschnitte: 2009/2010, 2010/2011 und 2011/2012.

Das Angebot des Bieters 1 – RUWE GmbH ist ohne Beanstandungen. Die RUWE GmbH hat die Durchführung der Leistung (30 Einsätze pro Leistungsabschnitt) zu einem Bruttopreis angeboten. Gegenüber dem Angebotspreis des Vorjahres hat sich der Preis um rd. 17 % pro Leistungsabschnitt verringert.

Der Bieter RUWE GmbH ist der Gemeinde aus vorjährigen Tätigkeiten im Winterdienst als zuverlässiger und leistungsfähiger Vertragspartner bekannt.

Die Kämmerei empfiehlt das Angebot des Bieters 1 – RUWE GmbH den Zuschlag zu erteilen.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Vergabevorschlag der Fachamtes an.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt, den Auftrag für den Winterdienst 2009 bis 2012 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum je 15.11. lfd. Jahr bis 31.03. Folgejahr an die Firma RUWE GmbH, zu vergeben.

Zeuthen, 10.11.2009

Einreicher: Bürgermeister/Kämmerei

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen